

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.6.2019 auf Genehmigung der Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. I iVm Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

### I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. I iVm Art. 51 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa („*All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for all unintended Exchanges of in Accordance with the Article 51 (1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020*“). Diese Abrechnungsregeln bilden einen Bestandteil dieses Bescheides (Beilage ./1).

## II. Begründung

### II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 (**EBGL**) legt detaillierte Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem fest.

Diese Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 EBGL unter anderem

- wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte erhöhen,
- die Integration der Regelreservemärkte unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beitragen, weiters
- sicherstellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und
- die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts vermieden werden.

Gemäß Art. 2 EBGL sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**) für die Zwecke der EBGL anzuwenden. Die SO-V unterscheidet dabei folgende Regelreservearten, die für den Systemausgleich wie in der EBGL beschrieben, verwendet werden:

- Frequenzhaltungsreserven (**FCR**; äquivalent zur österreichischen Primärregelung)<sup>1</sup> und die
- die Frequenzwiederherstellungsreserven (**FRR**)<sup>2</sup>, welche sich untergliedern in
  - automatische FRR (**aFRR**, äquivalent zur österreichischen Sekundärregelung) und
  - manuelle FRR (**mFRR**, äquivalent zur österreichischen Tertiärregelung).

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebietes Kontinentaleuropa (**Abrechnungsbestimmungen UA**). Gemäß Art. 51 Abs. 1 EBGL haben alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropas binnen 18 Monaten

---

<sup>1</sup> *Frequency Containment Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 6 SO-V sind dies die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven.

<sup>2</sup> *Frequency Restoration Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 7 SO-V sind dies die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

nach Inkrafttreten der EBGL – sohin bis zum 18.6.2019 – einen Vorschlag für Abrechnungsbestimmungen UA einbringen. Dieser Vorschlag muss folgende Anforderungen vorsehen:

- a. Der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Entnahme aus dem Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte aufwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln;
- b. der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Einspeisung in das Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte abwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln.

## I.2 Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

### II.2.a Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.6.2019, bei der Regulierungsbehörde eingelangt am 19.6.2019, hat Austrian Power Grid AG (**APG**) einen Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen UA gemäß Art 51 Abs. 1 EBGL eingereicht.

Nach Durchsicht und Würdigung des Vorschlags kamen alle Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa im Rahmen der Electricity Balancing Task Force der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) am 4.12.2019 überein, hinsichtlich des Vorschlags Änderungen gemäß Art 6 Abs 1 GLEB verlangen.

Die ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa überarbeiteten ihren Vorschlag gemäß den Änderungsersuchen der zuständigen Regulierungsbehörden, worauf die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.3.2020, diesen abgeänderten Vorschlag für Abrechnungsbestimmungen UA zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einreichte („*All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for all unintended Exchanges of in Accordance with the Article 51 (1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020*“, Beilage./1).

Die zuständigen Regulierungsbehörden einigten sich im Rahmen der Electricity Balancing Task Force den abgeänderten Vorschlag gemäß Art 5 Abs 6 EBGL anzunehmen. Das diesbezügliche Positionspapier (*“Approval by Concerned Regulatory Authorities of All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for all unintended Exchanges of in Accordance with the Article 51 (1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 27 May 2020”*) liegt als Beilage./2 diesem Bescheid bei.

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweilige nationale Genehmigung der Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa.

## II.2.b Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen unter anderem,

- die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO-E, wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie
- den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen
- Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen
- in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter<sup>3</sup> iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V des Leistungs-Frequenz-Regelblocks<sup>4</sup> „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone<sup>5</sup> „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet<sup>6</sup> „APG“ besteht. Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 31.8.2018 zu GZ V LFCD 01/18 – festgelegt. Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene –

---

<sup>3</sup> LFR-Block-Beobachter bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

<sup>4</sup> Leistungs-Frequenz-Regelblock oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

<sup>5</sup> Leistungs-Frequenz-Regelzone oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs-Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

<sup>6</sup> Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-V einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

vergleichbar mit § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa erstellte Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen UA wurde von diesen ÜNB erstellt, abgeändert und bei den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingereicht.

Der gegenständliche Vorschlag ist gemäß Art. 10 EBGL nicht zu konsultieren.

### **II.2.c Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. I EBGL iVm Art. 51 Abs. 1 EBGL ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V getroffenen unionalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 4 EBGL wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 51 Abs. 1 EBGL relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EBGL, gewahrt worden.

### **II.3 Rechtliche Beurteilung**

Gemäß Art. 51 Abs. 1 EBGL haben die Abrechnungsbestimmungen UA folgende Anforderungen vorzusehen:

- a. Der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Entnahme aus dem Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte aufwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln; und
- b. der Preis für einen ungewollten Energieaustausch durch Einspeisung in das Synchrongebiet muss die Preise für aktivierte abwärts gerichtete Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess dieses Synchrongebietes widerspiegeln.

Der geänderte Antrag deckt alle Aspekte für die Berechnung und das Settlement für den ungewollten Energieaustausch des Synchronegebietes Kontinentaleuropa ab. Die Methodik für die Berechnung der Volumen des ungewollten Energieaustausch und die relevanten Preise sowie der high-level Prozess des Settlements zwischen den ÜNB sind darin enthalten.

Art. 8 der Abrechnungsbestimmungen UA enthält die Bestimmungen betreffend die Preise der abzurechnenden Energiemengen. Diese entsprechen den Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 EBGL.

Der Antrag von APG ist vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten zu genehmigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die doppelte Eingabegebühr von EUR 14,30 sohin EUR 28,60 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für drei Beilagen iHv EUR 45,20 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, **insgesamt EUR 73,80** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.6.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied


#### Beilagen:

- Beilage./1 All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for all unintended Exchanges of in Accordance with the Article 51 (1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 15 March 2020
- Beilage./2 Approval by Concerned Regulatory Authorities of All Continental European TSOs' Proposal for Common Settlement Rules for all unintended Exchanges of in Accordance with the Article 51 (1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a Guideline on Electricity Balancing, 27 May 2020

#### Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

*Per Acta Nova mit Zustellnachweis*

	<b>Unterzeichner</b>	E-Control
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2020-06-22T13:09:16Z
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur">https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	